

Zur Startseite

Leitsatz/Stichworte:

Dass ein albanischer Volkszugehöriger bei Rückkehr in den Kosovo keine Verfolgung durch jugoslawische staatliche Institutionen zu befürchten hat, steht angesichts des vollständigen Rückzuges bewaffneter Regierungskräfte und der vorläufigen Übernahme der Hoheitsgewalt durch die UN-Administration bzw. KFOR-Truppen außer Zweifel.

Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 Abs. 6 S. 1 Ausländergesetz sind dann nicht gegeben, wenn dringend benötigte und im Zielland nicht vorhandene Medikamente von einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung gestellt werden können.

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 3 E 31080/97.A(1)



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

pp.

wegen Asylrecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Gegenwart

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2002 für Recht erkannt:

Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die 1945 geborene Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, die am 27.02.1997 mit einem PKW in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und dort am 07.03.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Der Ehemann der Klägerin war bereits mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.03.1995 als Asylberechtigter anerkannt worden.

Zur Begründung gab die Klägerin bei ihrer Direktanhörung am 10.03.1997 an, dass sie wegen ihres Ehemannes nach Deutschland gekommen sei. Selbst habe sie keine Probleme im Kosovo gehabt. Die Polizei sei aber regelmäßig zu ihr gekommen und hätte nach ihrem Mann gesucht. Insgesamt sei die Polizei viermal bei Ihnen zu Hause gewesen, das letzte Mal kurz vor Silvester 1996. Sie hätten nach ihrem Ehemann gefragt und das Haus nach Waffen und Pistolen durchsucht. Dem Sohn ihres Mannes hätten sie vorgeworfen, dass er doch wissen müsse, wo sein Vater sich aufhalte. Der Junge habe sich daraufhin kaum noch zu Hause aufgehalten vor Angst vor der Polizei. Letztendlich sei sie wegen ihres Ehemannes nach Deutschland gekommen. Da dieser hier lebe, und sie eigene Kinder nicht habe, hätte sie nicht gewusst, was sie im Kosovo alleine machen solle.

Mit Bescheid vom 08.07.1997, dem Bevollmächtigten zugestellt am 15.07.1997, wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG verneint und die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der

Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde der Klägerin die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf die allgemeinen Zustände in der Provinz Kosovo berufen könne und auch dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen sei, dass die behaupteten Maßnahmen ihr gegenüber die Schwelle der Asylerberlichkeit erreicht hätten. Nicht jede Hausdurchsuchung, jede Kontrolle, jedes Verhör und jede Festnahme sei mit einer asylerberlichen Rechtsgutverletzung verbunden.

Dem Anerkennungsbegehren könne darüber hinaus auch nicht aufgrund von § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entsprochen werden, da die Klägerin aus einem Drittstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und des § 26 a Abs. 2 AsylVfG eingereist sei.

Dagegen hat die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 17.07.1997, bei Gericht eingegangen am 18.07.1997, Klage erhoben.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass sich die Klägerin einer Herzklappenoperation habe unterziehen müssen und verschiedene Medikamente nehmen müsse. Eine Rückkehr in ihr Heimatland würde unweigerlich zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. zum Tod führen, wenn die Medikamentenversorgung nicht gewährleistet sei.

Allerdings sei der Ehemann der Klägerin in der Lage, die Klägerin finanziell zu unterstützen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.07.1997 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihren Bescheid

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Frage der Verfügbarkeit bestimmter Medikamente durch eine Anfrage beim Kosovo-Informationsprojekt (KIP). Wegen der Einzelheiten wird auf die KIP-Antwort vom 26.06.2001 (Bl. 72 ff der Akte) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die einschlägige Behördenakte sowie die Erkenntnisse, wie sie in der Quellenliste Jugoslawien (Kosovo) zusammengefasst sind und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist offensichtlich unbegründet.

Die Klägerin erfüllt nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts offensichtlich nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als politisch Verfolgte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, so dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Asylrechtlichen Schutz genießt jeder, der im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.07.1980 - BVerfGE 54, 341 (357)). Eine Verfolgung ist politisch im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen abzielt. Dabei setzt Art. 16 a Abs. 1 GG eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG a. a. O. (359 f)). Dem Asylbewerber muss deshalb politische Verfolgung bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm nicht zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren. In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe kann das Gericht eine der Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland drohende politische Verfolgung nicht feststellen. Denn das Gericht ist zum jetzt maßgeblichen Zeitpunkt der Überzeugung, dass mit dem von der Vereinten Nationen besetzten und verwalteten Kosovo ein verfolgungsfreier Raum zur Verfügung steht. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob es sich beim Kosovo um eine "inländische Fluchtalternative" im Begriffssinn der asylrechtlichen Rechtsprechung handelt (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - DVBl. 1999, 551 ff). Denn der bei Anwendung einer inländischen Fluchtalternative in Betracht zu ziehende Prüfungsmaßstab führt hier nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Rückkehr.

Dass die Sicherheit der Klägerin im Kosovo vor der Verfolgung durch jugoslawische staatliche Institutionen gewährleistet ist, kann angesichts des vollständigen Rückzuges bewaffneter Regierungskräfte und der vorläufigen Übernahme der Hoheitsgewalt durch die UN-Administration bzw. durch die KFOR-Truppen nicht in Zweifel gezogen werden und liegt offensichtlich auf der Hand. Die Gefahr einer politischen Verfolgung ließe sich nur dann ernsthaft bejahen, wenn es der serbisch-jugoslawischen Herrschaftskraft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gelingen könnte, in absehbarer Zeit die Gebietsgewalt im Kosovo wiederzuerlangen. Dafür ist indessen nichts ersichtlich. Denn der aufwendige Einsatz an Personal und Sachmitteln im Kosovo - nach einem ebenso aufwendigen Einsatz der NATO-Streitkräfte - dokumentiert das Festhalten an der bisherigen politischen Situation, den Kosovo zumindest so lange der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Jugoslawien vorzuenthalten, solange zu erwarten ist, dass sich diese bei Rückkehr in den Kosovo als Verfolgerstaat darstellen würde.

Eine Verfolgung aus individuellen Gründen ist für die Klägerin nicht ersichtlich und wird von dieser auch nicht vorgetragen.

Schließlich ist die Klägerin auch offensichtlich nicht Berechtigte von Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG, da sie mit dem PKW auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Damit steht einer Anerkennung als Familienasylberechtigten offensichtlich die Vorschrift des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG entgegen, wonach sich auf das Asylrecht nicht berufen kann, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich gleich, dass in der Person der Klägerin auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen.

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG liegt ebenfalls nicht vor. Für das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG gibt es keinen ernsthaften Anhaltspunkt. Die Klägerin kann sich auch nicht auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berufen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Kann sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG berufen, der als Folge der kriegerischen Auseinandersetzungen - wie Wohnungsnot, Lebensmittelknappheit oder ähnliches - nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfasst allgemein Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.10.1995 - NVwZ 1996, 476; Urteil vom 04.06.1996 - InfAuslR 1996, 289 (290)). Allerdings ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass von der Abschiebung eines unter diese Bestimmung fallenden Ausländers nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG abzusehen ist, wenn das Verfassungsrecht das gebietet. Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hat. Zu diesen extremen Gefahren für Leib und Leben dürften auch Gefahren gehören, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens stehen, denn auch ein solcher extremer Mangel kann die Existenz der davon Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden.

Die Annahme einer solchen extremen Gefahrenlage ist jedoch unter Berücksichtigung der sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergebenden Tatsachen nicht gerechtfertigt. Nach der Gesamtheit dieser in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Stellungnahmen ist sichergestellt, dass die zivile Bevölkerung im Kosovo im Falle ihrer Mittellosigkeit durch die zahlreich im Kosovo wirkenden internationalen Hilfsorganisationen versorgt werden können. Insoweit steht nicht zu befürchten, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo Schaden an einem der in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG genannten Rechtsgüter erleiden könnte.

Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie bei einer Rückkehr in den Kosovo wegen ihrer Herzerkrankung nicht behandelt werden könnte. Ausweislich der vom Gericht eingeholten Auskunft beim Kosovo-Informations-Projekt (KIP) vom 26.06.2001 sind von den Medikamenten, die die Klägerin benötigt, Captogamma 12,5, Atenolol 50, Furosemid 40 und Ranitic im Kosovo erhältlich. Dass die von der Klägerin weiterhin benötigten Medikamente Cipramil 40 und Marcumar nach dieser Auskunft im Kosovo nicht erhältlich sind, steht einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo nicht entgegen.

Bei der dem Bundesamt obliegenden Entscheidung, ob der Abschiebung eines erfolglosen Asylbewerbers Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen, hat das Bundesamt seiner Gefahrenprognose eine möglichst realitätsnahe, wenngleich notwendig hypothetische Rückkehrsituation zugrunde zu legen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.09.1999 - BVerwGE 109, 305 (308)). Danach ist grundsätzlich bei der Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in den Heimatstaat drohen, regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen, mit denen er in der Bundesrepublik Deutschland als Familie zusammen lebt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) kann indessen eine gemeinsame Rückkehr mit Familienangehörigen nicht angenommen werden, wenn diese aufgrund rechtskräftiger Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG als politisch Verfolgte Abschiebungsschutz genießen. Denn es widerspräche dem damit zugleich verbindlich festgestellten Flüchtlingsstatus, auch bei einem solchen Sachverhalt die gemeinsame Rückkehr des erfolglosen Asylbewerbers mit seinen als politische Flüchtlinge anerkannten Angehörigen zu unterstellen. Dies wäre zudem wirklichkeitsfremd und stünde deshalb mit dem Erfordernis einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der Situation im - hypothetischen - Rückkehrfall nicht in Einklang.

Im vorliegenden Fall kann deshalb nicht angenommen werden, dass im Falle der - hypothetischen - Abschiebung der Klägerin ihr Ehemann, der als politischer Flüchtling anerkannt ist, gemeinsam mit ihr in den Kosovo zurückkehren. Ist also hypothetischerweise bei einer Abschiebung der Klägerin in den Kosovo von einem Verbleib ihres Ehemannes in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen, so ist die Versorgung der Klägerin mit den benötigten Medikamenten Cipramil 40 und Marcumar sichergestellt, weil der Ehemann der Klägerin diese mit den benötigten, aber im Kosovo nicht erhältlichen Medikamenten versorgen würde. Der Ehemann der Klägerin hat seine sich bereits aus den Anlagen zum Schriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerin vom 01. Oktober 2002 (Bl. 103 ff der Akte) ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit auch in der mündlichen Verhandlung am 27.11.2002 bekräftigt und zugleich seinen Willen bekundet, dass er seine Ehefrau im hypothetischen - Falle der Rückkehr unterhalten werde.

Stehen der Klägerin demnach bei einer Rückkehr in den Kosovo die benötigten Medikamente sämtlich zur Verfügung, so kann in ihrem Falle nicht von Gesundheitsgefahren ausgegangen werden, die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieses Urteil ist unanfechtbar, § 78 AsylVfG.

Gegenwart